

Amt Barnim - Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

für: Gemeinde Prötzel, 15345 Prötzel

## **Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat mit Beschluss vom 20.09.2021 den Entwurf der 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prötzel befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung der

### **Entwurf der 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, für den Ortsteil Prötzel**

bestimmt.

Ziel der Planung sind vornehmlich der Erhalt sowie die Festigung der Siedlungsstruktur des Ortsteils Prötzel zur Stabilisierung der rückläufigen Einwohnerzahlen der Gemeinde Prötzel.

Entsprechend erfolgt mit der vorliegenden Satzung die Abgrenzung des Außenbereiches auf der Grundlage der örtlich bestehenden Bebauungszusammenhänge. Für den Ortsteil Prötzel der Gemeinde Prötzel erfolgt eine Klarstellung zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom

**11.10.2021 bis 12.11.2021**

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 111, Freienwalder Straße 48 in  
16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr	
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr	

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter dem Link <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Prötzel gelten die Vorschriften des Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2. BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. der DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 21.09.2021

  
Karsten Birkholz  
Amtdirektor

